

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

06.06.2014

2.26.50 Nr. 2

Parkplatzordnung für den Zeughausbereich

**Parkplatzordnung
für den Parkplatz am Zeughaus/Senckenbergstraße 3**

Fassungsinformationen

Parkplatzordnung: verabschiedet vom Präsidium am 14.05.2014; trat am 06.06.2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Parkplatzordnung</i>	Präsidium 14.05.2014	06.06.2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 – Grundsätzliches	2
§ 2 - Geltung der StVO.....	2
§ 3 - Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung	2
§ 4 – Schrankenkarten	2
§ 5 – Unentgeltliche Tickets	3
§ 6 –Entgeltliche Tickets.....	3
§ 7 - Parkberechtigung	3
§ 8 - Behandlung von Verstößen gegen die Parkplatzordnung.....	4
§ 9 – Haftungsausschluss	4
§ 10 – Inkrafttreten	4

Parkplatzordnung für den Zeughausbereich	06.06.2014	2.26.50 Nr. 2	S. 2
--	------------	---------------	------

§ 1 – Grundsätzliches

- (1) Diese Parkplatzordnung umfasst den Parkbereich am Zeughaus und die in diesem Gebiet gelegenen Parkplätze. Die Parkplatzordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs auf den ausgewiesenen Park- und Stellplätzen.
- (2) Diese Ordnung gilt für die gesamten, zur Nutzung als Parkfläche vorgesehenen Verkehrsflächen.
- (3) Die im Absatz 1 umschriebenen Gebiet gelegenen Parkplätze sind Privatgelände, Sie stehen im Eigentum des Landes Hessen und werden von der JLU Gießen verwaltet.
- (4) Für Schwerbehinderte mit den Kennzeichen „G“ oder „aG“ im Ausweis sind Parkplätze in angemessener Anzahl vorhanden und gesondert ausgewiesen.

§ 2 - Geltung der StVO

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten auf dem Universitätsgelände die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch etc.).

§ 3 - Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung

- (1) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.
- (2) Wer keine freie Parkfläche findet, muss den Parkplatz wieder verlassen.
- (3) Das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen und Schrottfahrzeugen ist untersagt.
- (4) Das Abstellen von LKWs ist untersagt; nur für Zwecke der Anlieferung dürfen auch LKWs den Parkplatz befahren.
- (5) Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (6) Auf dem gesamten Universitätsgelände ist im Schrittempo zu fahren.
- (7) Auf dem Universitätsgelände gilt Überholverbot.
- (8) Auf dem Universitätsgelände haben Fußgänger Vorrrecht vor Fahrzeugen.
- (9) Das Befahren des Universitätsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Beim Befahren des Universitätsgeländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (11) Unnötiges Laufen der Motoren und lautes Zuschlagen der Wagentüren sind verboten.
- (12) Weiterhin ist es verboten, Kraftfahrzeuge in Gebäudezufahrten (Brandzonen), unmittelbar vor Fluchttreppentüren und Notausgängen sowie unter Behinderung des fließenden Verkehrs abzustellen. Dieses Verbot darf in keinem Fall übertreten werden, damit in Brand- und Katastrophenfällen die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr zu den Gebäuden sichergestellt ist.
- (13) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich.
- (14) Die von der JLU Gießen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Einfahrtberechtigung und Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkplatzordnung ermächtigt.

§ 4 – Schrankenkarten

- (1) Bedienstete und Auszubildende der JLU, welche ihren Arbeitsplatz im Zeughausbereich haben, sind berechtigt, jederzeit unentgeltlich die ausgewiesenen Parkflächen zu benutzen. Die Personen dieses Nutzerkreises erhalten auf Antrag eine unentgeltliche „Schrankenkarte“ zum Parken (je nach Art der Beschäftigung: Mitarbeiterausweis mit Lichtbild, Gastkarte ohne Lichtbild oder Freischaltung vorhandener Studierendenchipkarten/Mitarbeiterausweise). Diese Regelung gilt auch für Gremienmitglieder, deren Arbeitsplatz nicht im Zeughausbereich liegt.

Parkplatzordnung für den Zeughausbereich	06.06.2014	2.26.50 Nr. 2	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ausnahmefällen (z.B. bei regelmäßigen Dienstgeschäften im Zeughausbereich) können auch Bedienstete und Auszubildende, deren Arbeitsplatz nicht im Zeughausbereich liegt, auf Antrag und unter Angabe einer Begründung für die dringende Notwendigkeit eine „Schrankenkarte“ erhalten, sofern die in § 5 aufgeführte Ticketlösung im Einzelfall nicht zumutbar ist. Gleiches gilt in Ausnahmefällen auch für Lieferanten.

(2) Mit der o.a. Karte kann die Schrankenanlage am Zeughaus geöffnet werden, eine Übertragung an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Sollte die Tätigkeit im Zeughausbereich enden oder die „Schrankenkarte“ aus anderen Gründen nicht mehr benötigt werden, so ist diese unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt beim Ausscheiden aus dem Dienst der JLU Gießen.

(4) Die „Schrankenkarte“ ist sorgsam zu verwalten und zu verwahren, wobei diejenige Sorgfalt erforderlich ist, die man auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten als auch Dezernat B/Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit und Angelegenheiten der Studierenden unter Darlegung des Verlustereignisses, des Verlustortes und der evtl. besonderen Umstände (z.B. Diebstahl) schriftlich mitzuteilen. Für die Folgen des „Schrankenkarten“verlustes ist entsprechend den gesetzlichen Haftungsbestimmungen aufzukommen.

§ 5 – Unentgeltliche Tickets

(1) Universitätsbedienstete und Auszubildende der JLU, deren Arbeitsplatz außerhalb des Zeughausbereiches liegt und die aus dienstlichen Gründen dort tätig sind, können im Rahmen der üblichen Dienst- und Vorlesungszeiten – auch ohne „Schrankenkarte“ – auf dem Parkplatz unentgeltlich parken (s. auch die Regelungen in § 7). Sie erhalten bei der Einfahrt auf den Parkplatz ein Ticket, welches an den vorgesehenen Stellen entwertet wird, damit sie den Parkplatz wieder verlassen können; die jeweiligen Stellen werden auf der Homepage der JLU veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Studierende, Besucher und Gäste sowie Lieferanten der JLU können gleichermaßen zu den üblichen Dienst- und Vorlesungszeiten im Rahmen der Ticketlösung unentgeltlich parken.

(2) Soweit Universitätsbedienstete nicht aus dienstlichen Gründen den Parkplatz am Zeughaus aufsuchen, richtet sich die Nutzung des Parkplatzes nach § 6.

§ 6 – Entgeltliche Tickets

In allen übrigen Fällen, die nicht unter § 5 fallen (z.B. Parken von Bediensteten und Studierenden etc. außerhalb der üblichen Dienst- und Vorlesungszeiten, Nutzung des Parkplatzes z.B. durch externe Parkerinnen und Parker wie Anwohner/Innen und Stadtbesucher/Innen), wird bei Nutzung des Parkplatzes am Zeughaus eine Gebühr gem. der Gebührenordnung in Anlage 1 zu dieser Parkplatzordnung erhoben.

Die Gebühr ist am Kassenautomaten zu entrichten, der in der Nähe der Garagen im Einfahrtsbereich angebracht und durch entsprechende Hinweise ausgeschildert ist.

§ 7 - Parkberechtigung

(1) Der Parkplatz ist täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.

Die Einfahrt und Ausfahrt einschließlich der Nutzung der Park- und Stellplätze ist nur mit einer „Schrankenkarte“ nach § 4 dieser Ordnung oder mit einem vor der Einfahrt an der Einfahrtssäule zu ziehenden Ticket nach § 5 und § 6 dieser Ordnung möglich.

(2) Die Klingelknöpfe an der Ein- und Ausfahrtsschranke sind zu den üblichen Dienstzeiten mit den diensthabenden Hausmeistern des Zeughauses verbunden; bei Problemen wie z.B. technischen Störungen der Schrankenanlage erfolgt die Öffnung der Schranke zu den üblichen Dienstzeiten der Hausmeister über die Telefonanlage oder – sofern erforderlich - manuell. Außerhalb der o.g. Dienstzeiten steht den Parkplatznutzerinnen und Parkplatznutzer im Störfall ein Klingelknopf an den Schrankensäulen an der Ausfahrt zur Verfügung, der mit einem von der JLU beauftragten Wachdienst verbunden ist.

§ 8 - Behandlung von Verstößen gegen die Parkplatzordnung

(1) Im Falle des Verstoßes gegen diese Ordnung, vor allem bei ordnungswidrigem Parken, können Fahrzeuge kostenpflichtig umgesetzt oder - sofern das nicht möglich ist - abgeschleppt werden. Ordnungswidrig parkt insbesondere, wer mit seinem Fahrzeug Zufahrts- oder Rettungswege blockiert, das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert oder wer die Nutzung des Parkplatzes auf andere Weise ordnungswidrig stört. Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtskosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.

(2) Die entstandenen Kosten werden seitens der JLU in Rechnung gestellt, hierfür haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch. Des Weiteren besteht eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch das umgesetzte oder abgeschleppte Fahrzeug verursacht werden.

(3) Bei Verstößen gegen diese Parkordnung können die „Schrankenkarten“ entzogen werden.

§ 9 – Haftungsausschluss

(1) Die Benutzung der Park- und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden - insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge - wird weder durch die Universität noch durch das Land Hessen gehaftet. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

(2) Die JLU ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen. Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im MUG in Kraft.

Gießen, 14. Mai 2014

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident